

FMA-Wegleitung 2026/1

Wegleitung betreffend die Auflösung und Liquidation von Fonds

Referenz:	FMA-WL 2026/1
Adressaten:	<ul style="list-style-type: none">• Verwaltungsgesellschaften nach dem UCITSG• Verwalter alternativer Investment Fonds nach dem AIFMG• Verwaltungsgesellschaften nach dem IUG
Erlass:	16. April 2026
Inkraftsetzung:	16. April 2026
Letzte Änderung:	-
Rechtliche Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Art. 56 AIFMG i.V.m. Art. 32 AIFMV• Art. 31 UCITSG i.V.m. Art. 60 UCITSV• Art. 41 IUG i.V.m. Art. 28 IUV
Anhänge:	-

1. Auflösungsbeschluss

Die Auflösung und Liquidation eines AIF richtet sich nach Art. 56 AIFMG, eines OGAW nach Art. 31 UCITSG und eines Investmentunternehmens nach Art. 41 IUG.

Der Auflösungsbeschluss wird entweder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben (Erlöschen oder Entzug der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie Nichterreichen bzw. dauerhaftes Unterschreiten des Mindestvermögens des Fonds¹), aufgrund vertraglicher Regelungen in den konstituierenden Dokumenten des Fonds (Ende der Laufzeit des Fonds) oder wegen anderweitiger Beschlussgründe der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM (z.B. fehlende Anlagemöglichkeiten, ausbleibende Rendite, Abbruch von Geschäftsbeziehungen) getroffen werden.

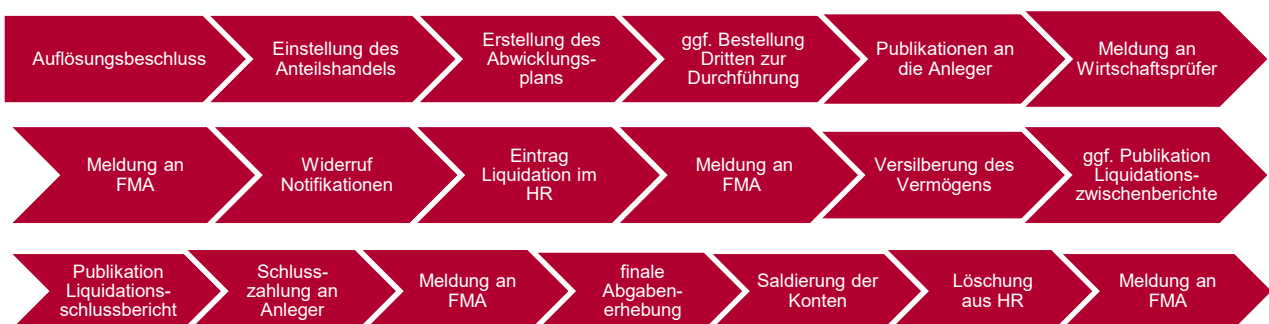
Der Auflösungsbeschluss ist von der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM zu fällen². Bei einem Entzug der Zulassung der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM durch die FMA trifft der Geschäftsbewickler bzw. der Liquidator der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM den Beschluss über die Auflösung der Fonds oder für die Übertragung an eine andere Verwaltungsgesellschaft/AIFM.

Im Falle eines Fonds in Satzungsform (Investmentgesellschaft), bei welchem das eigene und das verwaltete Vermögen getrennt ist, bedingt der Auflösungsbeschluss für das gesamte verwaltete Vermögen auf Rechnung der Anleger, dass die Generalversammlung der Investmentgesellschaft die Auflösung der Investmentgesellschaft beschliessen muss, sofern nach erfolgter Liquidation des verwalteten Vermögens keine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft nach dem PGR vorgesehen ist. Der Beschluss der Generalversammlung ist der FMA bekanntzugeben.

Ein Auflösungsbeschluss für den Fonds darf nicht rückwirkend beschlossen werden, sondern ist frühestens am Tag des Beschlusses wirksam. Der Beschluss kann ebenfalls nicht rückgängig gemacht werden.

2. Ablauf der Liquidation

Unabhängig vom Grund des Entscheids zur Auflösung eines Fonds erfolgt die Liquidation eines Fonds grundsätzlich nach dem nachfolgenden Ablauf:



¹ Aus Gründen der Lesbarkeit werden Investmentunternehmen (IU) nach dem IUG, Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) nach dem UCITSG und alternative Investmentfonds (AIF) nach dem AIFMG unter dem Begriff „Fonds“ zusammengefasst. Sofern Bestimmungen nach bestimmten Gesetzen anwendbar sind, ist dies im Text kenntlich gemacht. Ebenso werden unter dem Begriff «Fonds» Single-Fonds und Teilfonds subsumiert.

² Bei einer fremdverwalteten Investmentgesellschaft trifft der Verwaltungsrat oder die Geschäftsleitung, abhängig von der Ausgestaltung der konstituierenden Dokumente und des Bestimmungsvertrags, den Auflösungsbeschluss für das verwaltete Vermögen (Teilfonds). Der Auflösungsbeschluss für die Investmentgesellschaft selbst ist von der Generalversammlung zu fällen.

2.1 Auflösungsbeschluss, Anteilshandel und Abwicklungsplan

In Folge des Auflösungsbeschlusses muss die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM den Anteilshandel des Fonds mit sofortiger Wirkung einstellen bzw. die Verwahrstelle dazu veranlassen, wenn diese das Anlegerregister teils oder gänzlich führt.

Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM erstellt einen Abwicklungsplan, welcher die Eigenheiten des Fonds angemessen berücksichtigt und das beabsichtigte Liquidationsverfahren darstellt.

Zudem kann die operative Durchführung der Liquidation an einen fachlich geeigneten Dritten anhand objektiver Gründe teilweise oder gänzlich delegiert werden. Die Bestellung eines Dritten entlässt die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM nicht aus der Verantwortung für eine ordnungsgemässe Liquidation im besten Interesse der Anleger und der Marktintegrität zu sorgen, und sie muss die Tätigkeiten des Dritten angemessen und regelmässig überwachen. Hierzu finden Bestimmungen betreffend Aufgabenübertragungen nach Art. 22 UCITSG und Art. 46 AIFMG sinngemäss Anwendung. Dies bedeutet insbesondere, dass die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM beurteilen muss, ob der Beauftragte über die erforderliche fachliche Eignung und Erfahrung verfügt, gut beleumundet ist und ihm ausreichend Ressourcen zur Ausführung der ihm anvertrauten Aufgabe zur Verfügung stehen. Des Weiteren muss sich die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM entsprechende Weisungs- und Einsichtsrechte einräumen lassen und in der Lage sein, die Aufgabenübertragung jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Die Auflösung des Fonds wird anschliessend im Publikationsorgan des Fonds den Anlegern mittels Mitteilung bekanntgeben. Ebenso ist den Anlegern der Abwicklungsplan vorzulegen.

Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM informiert den Wirtschaftsprüfer des Fonds über den Auflösungsbeschluss und koordiniert mit ihm in weiterer Folge die Prüfung allfälliger Liquidationszwischen- und des Liquidationsschlussberichts.

2.2 Initialmeldung an die FMA

Bei der FMA sind über das e-Service Portal die nachfolgenden Informationen und Unterlagen binnen einer Woche nach Auflösungsbeschluss zur Verfügung zu stellen:

- die Kopie des Auflösungsbeschlusses;
- die Angabe des Grundes der Auflösung des Fonds;
- der letztverfügbare Nettoinventarwert des Fonds zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses;
- die Bestätigung über die Einstellung des Anteilshandels des Fonds;
- der vollständige Abwicklungsplan für den Fonds;
- Angaben zur allfälligen Bestellung eines Dritten mit der operativen Durchführung der Liquidation und Nachweise über dessen guten Ruf und ausreichend fachlicher Qualifikation;
- die Anlegermitteilung betreffend die Auflösung des Fonds.

Bei nicht liberierten Fonds muss kein Abwicklungsplan und keine Anlegermitteilung erstellt und vorgelegt werden.

Im Falle von Fonds mit Vermögenswerten, die eine eingeschränkte Liquidität und/oder ein wesentliches Bewertungsrisiko aufweisen, kann der vollständige Abwicklungsplan erst als Folgemeldung bei der FMA eingereicht werden.

Nach Erhalt der Initialmeldung wird der Fonds von der FMA aus dem Register der aktiven Fonds entfernt und in das Register der in Liquidation befindlichen und liquidierten Fonds überführt.

2.3 Denotifikation des Fonds

Sofern der Fonds Vertriebszulassungen in andere Länder des EWR hält, sind die Aufnahmemitgliedsstaatsbehörden über den Auflösungsbeschluss zu informieren. Bei AIF informiert die FMA die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden, während die Information über den Auflösungsbeschluss von OGAW von der Verwaltungsgesellschaft selbst vorgenommen werden muss.

2.4 Eintragung ins Handelsregister

Im Falle einer gesellschaftsrechtlichen Struktur (in Satzungsform oder als Personengesellschaft) ist die Auflösung und Liquidation beim Amt für Justiz zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Zudem ist um Ergänzung des Zusatzes «in Liquidation» bzw. «i.L.» im Ausweis des Namens zu ersuchen. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft muss der Auflösungsbeschluss zudem öffentlich beurkundet werden.

Bei einer vertraglichen Struktur oder in Form der Treuhänderschaft ist die Einleitung der Liquidation dem Amt für Justiz zur Kenntnis zu bringen und um Eintragung der Einleitung der Liquidation im Bemerkungsfeld zu ersuchen. Bei Teilfonds eines Umbrella-Fonds ist die vorgenannte Eintragung im Handelsregister nicht erforderlich, da diese im Handelsregister nicht aufgeführt werden müssen.

2.5 Folgemeldungen an die FMA

Der Abwicklungsplan eines Fonds mit eingeschränkt liquiden Vermögenswerten bzw. wesentliche Bewertungsrisiken kann anstelle der Initialmeldung erst in einer Folgemeldung über das e-Service Portal vorgelegt werden. Die FMA erwartet, dass der Abwicklungsplan in solchen Fällen binnen eines Monats nach Auflösungsbeschluss eingereicht wird.

Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM reicht bei der FMA zudem allfällige im Zeitverlauf der Liquidation aktualisierte Versionen des Abwicklungsplans und die dazugehörigen Anlegermitteilungen ein.

Ebenso ist der Handelsregisterauszug mit der Eintragung des Auflösungsbeschlusses und ein allfälliger Beschluss der Generalversammlung einer Investmentgesellschaft betreffend deren Auflösung oder Umwandlung bei der FMA vorzulegen.

Die FMA erwartet, dass der Handelsregisterauszug und ein allfälliger Beschluss der Generalversammlung im Fall einer Investmentgesellschaft binnen zwei Monaten nach Auflösungsbeschluss bei der FMA eingereicht wird.

Des Weiteren sind der FMA die Anlegermitteilungen betreffend allfälliger Teilausschüttungen von Liquidationserlösen im Laufe der Liquidation mittels Folgemeldung vorzulegen.

2.6 Versilberung der Vermögenswerte und Auszahlung der Liquidationserlöse

Sobald alle Vermögenswerte des Fonds versilbert und Verbindlichkeiten, soweit wie zu diesem Zeitpunkt möglich, befriedigt wurden, erstellt die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM den Liquidationsschlussbericht des Fonds, welcher von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des Fonds geprüft wird. Die Liquidationserlöse werden an die Anleger ausbezahlt, welche darüber mittels Anlegermitteilung informiert werden.

Zu beachten gilt, dass im Falle von Fonds in Satzungsform (Investmentgesellschaften), bei welchen das eigene Vermögen und das verwaltete Vermögen getrennt ist, zuerst die Vermögenswerte auf Rechnung der Anleger liquidiert und ausbezahlt werden müssen, bevor das eigene Vermögen der Investmentgesellschaft versilbert werden darf.

Anstelle der Versilberung der Vermögenswerte können diese auch, sofern in den konstituierenden Dokumenten des Fonds vorgesehen und es regulatorisch zulässig ist, an die Anleger mittels Sachauslage ausgekehrt werden.

2.7 Meldung der Schlusszahlung an die FMA und Aufsichtsabgabe

Der FMA ist der Nachweis über die erfolgte Schlussauszahlung der Liquidationserlöse an die Anleger und die entsprechende Anlegermittelung einzureichen.

Mit Valuta-Datum der Schlussauszahlung der Liquidationserlöse an die Anleger endet die Aufsicht der FMA.

Das Valuta-Datum ist das massgebende Datum für die Ermittlung der finalen Aufsichtsabgaben. Die FMA erstellt die letzte Aufsichtsabgabenrechnung für den Fonds, wobei die aufgelaufenen Aufsichtsabgaben pro rata temporis bis zur Entlassung aus der Aufsicht in Rechnung gestellt werden. Mit der Erstellung der finalen Abgabenrechnung nimmt die FMA Kenntnis vom Abschluss der Liquidation und erfasst das Abschlussdatum im FMA-Register.

Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM trägt dafür Sorge, dass der Fonds vorgängig zur Schlussauszahlung der Liquidationserlöse entsprechende Rückstellung zur Begleichung der Aufsichtsabgaben gebildet bzw. all-fällige Rückvergütungen von Aufsichtsabgaben als Forderungen berücksichtigt hat.

Falls es sich um eine Umbrella-Struktur handelt, ist der liquidierte Teilfonds so dann aus den konstituierenden Dokumenten zu entfernen und die bereinigten konstituierenden Dokumente im Publikationsorgan zu aktualisieren.

2.8 Saldierung der Konten und Löschung aus dem Handelsregister

Anschliessend sind alle Konten des Fonds zu saldieren und die Löschung aus dem Handelsregister zu beantragen.

Erfolgt eine Umwandlung einer Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmvK) in eine Aktiengesellschaft dürfen im Handelsregistereintrag keine Hinweise mehr auf die Investmentgesellschaft bestehen, d.h. es hat neben dem Rechtsformwechsel auch eine Namensänderung und Zweckanpassung zu erfolgen.

2.9 Abschlussmeldung an die FMA

Der Handelsregisterauszug, aus dem die Löschung der Rechtseinheit bzw. Umwandlung einer AGmvK in eine Aktiengesellschaft hervorgeht, ist der FMA abschliessend beizubringen.

Die FMA erwartet, dass die Unterlagen binnen eines Monats nach Schlussauszahlung der Liquidationserlöse eingereicht werden.

3. Abwicklungsplan

Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM erstellt mit Auflösungsbeschluss des Fonds einen Plan für dessen Abwicklung. Der Abwicklungsplan bedarf keiner Prüfung des Wirtschaftsprüfers und keiner Genehmigung der FMA.

Die Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM bzw. der Verwaltungsrat einer Investmentgesellschaft genehmigt den Abwicklungsplan, der mindestens die nachfolgenden Inhalte umfasst:

- die Gründe für die Auflösung des Fonds;
- die geschätzte Dauer der Liquidation bis zum Zeitpunkt der Schlussauszahlung der Liquidationserlöse;
- eine Schätzung der anfallenden Kosten und Gebühren während der Liquidation, welche den Anlegern belastet werden;
- die beabsichtigte Art und Weise der Liquidation der Vermögenswerte, insbesondere betreffend Vermögenswerte mit eingeschränkter Liquidität oder wesentlichem Bewertungsrisiko sowie deren Umfang;
- die allfällige Delegation der Liquidation an einen Dritten.

Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM hat die Anleger deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben im Abwicklungsplan um Prognosen handelt, die sich im Zeitverlauf ändern können.

Der Abwicklungsplan muss die wesentlichen Eigenheiten des Fonds und seines zu liquidierenden Portfolios angemessen berücksichtigen.

Dies bedeutet insbesondere, dass der Abwicklungsplan die Liquidation von Vermögenswerten mit eingeschränkter Liquidität oder wesentlichem Bewertungsrisiko hinreichend adressieren muss.

Die Gründe für eine eingeschränkte Liquidität und/oder ein wesentliches Bewertungsrisiko können vielfältig sein. Sie reichen von inhärenten Eigenschaften der Vermögenswerte (z.B. Immobilien und nicht-kotierten Beteiligungen), geringem Handelsvolumen und wenig verfügbaren Gegenparteien bis hin zu Vermögenssperren von Vermögenswerten. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM stellt dar, wie insbesondere diese Vermögenswerte veräußert werden sollen. Dazu zählen beispielsweise Angaben darüber, ob Vermögenswerte im Ganzen oder gestückelt veräußert werden, vorgängig Umstrukturierungen notwendig sind, ein Bietverfahren durchgeführt wird oder Vermögenswerte an die Anleger ausgekehrt werden.

Ebenfalls ist im Abwicklungsplan auf mögliche Interessenkonflikte im Verlauf der Liquidation einzugehen und wie diese mitigiert werden.

Der Abwicklungsplan kann den Anlegern im Publikationsorgan des Fonds in zusammengefasster Form veröffentlicht werden, solange sich die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM verpflichtet auf Ersuchen von Anlegern den vollständigen Abwicklungsplan zur Verfügung zu stellen. Im zusammengefassten Abwicklungsplan ist auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Der Abwicklungsplan ist aktuell zu halten. Sofern sich im Zeitverlauf, insbesondere bei länger andauernden Liquidationen, wesentliche Änderungen in der Abwicklung ergeben (z.B. Dauer und Kosten, Art und Weise der Liquidation der Vermögenswerte, Delegation), erstellt die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM eine aktualisierte Version des Abwicklungsplans. Die Anleger werden über die Veröffentlichung der aktualisierten Version des (zusammengefassten) Abwicklungsplans mittels Mitteilung im Publikationsorgan des Fonds informiert. Die aktualisierte Version des Abwicklungsplans und die Anlegermitteilung sind bei der FMA als Folgebildung einzureichen.

4. Berichtspflichten

Der Fonds in Liquidation unterliegt grundsätzlich denselben Berichtspflichten wie vor dem Auflösungsbeschluss.

Dies bedeutet für länger andauernde Liquidationen, dass für den Fonds anstelle des bisherigen Jahresberichts ein Liquidationszwischenbericht zu jedem Geschäftsjahresende erstellt wird.

Zum Ende der Liquidation erstellt die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM einen Liquidationsschlussbericht. Der Liquidationsschlussbericht kann je nach Zeitpunkt ein verkürztes oder ein verlängertes Geschäftsjahr umfassen, wobei letzteres 18 Monate nicht überschreiten darf.

Inhaltlich richten sich der Liquidationszwischen- und -schlussbericht wie die Jahresberichte nach den Anforderungen des UCITSG, AIFMG oder des IUG, wobei diese Berichte nicht mehr unter der Annahme der Fortführung der Geschäftstätigkeit erstellt werden (non-going concern). In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM bei Auflösungsbeschluss zu überprüfen, ob die bisher verwendeten Bewertungsgrundsätze und -verfahren, insbesondere Bewertungsmodelle für einzelne Vermögenswerte, weiterhin eine faire und angemessene Bewertung während der Liquidationsphase gewährleisten.

Die Liquidationsberichte sollen des Weiteren ausreichende Informationen über die Liquidationstätigkeiten beinhalten.

Nach Auslegung der FMA muss ab Liquidationsbeschluss kein SFDR-Anhang nach Kapitel V der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 und kein SFTR-Anhang nach Art. 13 der Verordnung (EU) 2015/2365 mehr erstellt werden.

Die Liquidationszwischen- und -schlussberichte sind prüfungspflichtig. Die bestellte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des Fonds führt eine Abschluss- als auch eine Aufsichtsprüfung für den jeweiligen Fonds durch. Die inhaltlichen Anforderungen an die Abschlussprüfung richten sich nach den International Standards on Auditing (ISA) und die an die Aufsichtsprüfung von sich in Liquidation befindlichen Fonds nach der Revisionsprüfungsrichtlinie der FMA in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies bedeutet insbesondere, dass bei der FMA binnen sechs Monate nach Stichtag zu jedem Liquidationszwischen- und Liquidationsschlussbericht auch ein Aufsichtsbericht einzureichen ist. Die Liquidationszwischen-, Liquidationsschluss- und Aufsichtsberichte sind über das e-Service Portal der FMA einzureichen.

Die Fristen des UCITSG, AIFMG und des IUG zur Erstellung und Publikation der Jahresberichte bleiben ebenso für die Liquidationsberichte anwendbar.

Sofern ein Fonds vor Auflösungsbeschluss häufiger als jährlich die Vermögenswerte bewertet und den Nettoinventarwert berechnet hat, erachtet es die FMA als statthaft, während der Liquidation nun mehr eine jährliche Frequenz anzuwenden. Der Abwicklungsplan des Fonds sollte über ein von den konstituierenden Dokumenten abweichendes Intervall für die Bewertung der Vermögenswerte und der Fondsanteile während der Liquidation informieren. Die während der Liquidation berechneten Nettoinventarwerte, die Liquidationszwischen- bzw. -schlussberichte und Anlegermitteilungen sind im Publikationsorgan des Fonds zu veröffentlichen, sodass sich Anleger ein Bild über die Entwicklung ihrer Fondsanteile und den Stand der Liquidation machen können.

Des Weiteren darf die vollständige Auszahlung von Liquidationserlösen am Ende der Liquidation ausschließlich auf Grundlage eines von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Standardwortlaut testierten Liquidationsberichts vorgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM hat dabei sicherzustellen, dass genügend liquide Vermögenswerte im Fonds verbleiben, um die verbleibenden Verbindlichkeiten zu decken.

5. Periodische Meldungen

Fonds in Liquidation sind in den quartalsweisen Meldungen der Liquidity Management Tools (LMT) nicht mehr zu berücksichtigen. Ebenfalls entfällt mit Auflösungsbeschluss die jährlich einzureichende Derivatemeldung für OGAW nach Art. 48 UCITSV.

Die Berichterstattung für AIF nach Art. 107 AIFMG (AIF-Reporting) sowie die Berichterstattung für Geldmarktfonds nach Art. 37 Verordnung (EU) 2017/1131 müssen bis zum Ende der Aufsicht über die jeweiligen Fonds erbracht werden.

Ebenso bleiben die halbjährliche Berichterstattung für Fonds und die Meldung wesentlicher Bewertungsfehler auch für Fonds in Liquidation weiterhin anwendbar.

6. Aufsichtsbefugnisse

Die FMA beaufsichtigt die Auflösung und Liquidation des Fonds.

Hierzu stehen ihr die notwendigen Aufsichtsbefugnisse zur Verfügung. Diese beinhaltet u.a., dass die FMA die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM bzw. den mit der operativen Durchführung beauftragten Dritten bei wesentlichen Interessenkonflikten abberufen kann.

Des Weiteren kann die FMA in begründeten Fällen anordnen, dass die Vermögenswerte und Nettoinventarwerte des Fonds häufiger als jährlich bewertet und berechnet werden und entsprechende Zwischenabschlüsse zu erstellen sind. Ebenfalls kann die FMA anweisen, dass Anleger ad-hoc mittels Anlegermitteilungen über den Stand der Liquidation zu informieren sind.

Darüber hinaus kann die FMA der Verwaltungsgesellschaft bzw. dem AIFM bei Bedarf weitere Berichtspflichten, insbesondere periodische Berichtspflichten über die Liquidationstätigkeiten, auferlegen.

7. FMA-Register

Die FMA führt eine Liste mit den sich in Liquidation befindlichen Fonds und den liquidierten Fonds. Diese Liste ist auf der Homepage der FMA abrufbar ([FMA-Register](#)).

Das Register weist den Namen des Fonds, das Datum des Auflösungsbeschlusses, den Liquidator und das Datum der Löschung aus dem Handelsregister aus.

8. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

9. Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt per 16. April 2026 in Kraft.



9.2 Anwendbarkeit

Diese Wegleitung gilt für alle Auflösungen und Liquidationen von Fonds, welche mit und nach dem 16. April 2026 durchgeführt werden.

Für laufende Liquidationen, welche noch nicht abgeschlossen sind, gelten die FMA-Wegleitung 2017/15, FMA-Wegleitung 2017/16 und FMA-Wegleitung 2017/17 mit letzter Änderung vom 1. Juni 2021.

Für Liquidationen, welche vor dem 2. Juni 2017 ausgelöst wurden und noch nicht abgeschlossen sind, gelten die entsprechende Wegleitung mit dem Stand 4. November 2016, 1. August 2016, 18. Februar 2016 bzw. September 2012 für die gesamte Dauer des Liquidationsverfahrens. Die Wegleitungen können auf Verlangen zugestellt werden.